

Herrn Schwiegervaters Liebden, von der auf vorgängige Abdication Unsers vielgeliebten Herrn Gemahls, des ietzt regierenden Herrn Landgrafen, Friedrichs von Hessen 2c. 2c. Liebden, an Unsers, auch vielgeliebten ältesten Sohnes, Prinzen Wilhelms von Hessen, Liebden, vorhin bereits cedirten, der an Selbige geleisteten Huldigung, bendes quoad Dominum et Possessionem, mit Vorbehalt jedoch des Nießbrauchs und freyen Landes-Administration, an dieselbe übertragenen Grafschaft Hanau-Münzenberg, und allen deren Pertinentien, Städten, Aemtern, Schlössern, Dörffern, Borwercken, Land und Leuten, Eigenthum und Pfand, wie weyl. Unsers Herrn Schwiegervaters Liebden dieselbe inne gehabt und genuhet, sammt allen andern dazu gehörigen Gütern, gar nichts ausgenommen, auch allen Mann- und Lehenschafften, Erb-eigenen, beweg- und unbeweglichen Stücken, Recht- und Gerechtigkeiten, nunmehr der private Besiz, würckliche Genuß, und die völlige Landes-Regierung auf gedachten Unsers ältesten vielgeliebten Sohns, des Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Wilhelm, Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Casenelnbogen, Dieß, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau 2c. 2c. Liebden, devolviret worden:

Und dann vorerwehnten weyl. Unsers hochgeehrtesten Herrn Schwiegervaters, Liebden, nach mehrerm Ausweis des in beglaubter Abschrift hier unten angefügten, Dero unterm 4ten März 1755. errichteten, und vermöge des gleichfalls beygesetzten Rescripti der Regierung zu Hanau zugeschickten Codicilli, Uns auf den nunmehr entstandenen Fall, nebst der Vormundschaft über sämtliche Unsere vielgeliebte drey Söhne, bey noch fürdauernder Minderjährigkeit Unsers ältesten Sohns, Prinzen Wilhelms, Liebden, zugleich die Regentschaftliche Landes-Administration in mehrbesagter Grafschaft Hanau-Münzenberg übertragen:

Daß wir demnach sothane vormundschaftliche Regentschaft und Landes-Administration in Gottes Nahmen, wie hiermit geschiehet, übernehmen, und würcklich angetreten haben, thun solches auch, Krafft dieses, in beständigster Form, wie es von Rechts- und Gewohnheits-wegen am besten geschehen soll, kan oder mag, und wollen daher in solcher Qualität, als Vormünderin und Regentin, von wegen Unsers pflegbefohlenen ältesten Sohns, Prinzen Wilhelms zu Hessen, Liebden, dem für Dieselbe vorhin bereits ergriffenen Besiz ernannter Grafschaft Hanau-Münzenberg, und sämtlicher deren Pertinentien, vorerst kräftigst und feyerlichst hiermit inhäriret, und Uns desselben würcklich angenommen, dem zusolge aber alle und jede dieser Graf- und Herrschaft Rätthe, Ober- und Nieder-Beamte, Kriegs-Officiers, Vasallen, Prediger, Magistrats-Personen,  
Unter-